

Nr. 3/2013
vom 15. April 2013

Schlichtungsergebnis zur Einberechnung des Leistungsentgelts in die Vergleichsrechnung

Wie bereits mehrfach in vergangenen Newslettern informiert, stellte die Einberechnung des Leistungsentgelts in die Vergleichsrechnung zur Überleitung in die neuen Anlagen 31 – 33 AVR insbesondere bei MitarbeiterInnen mit Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage eine finanzielle Verschlechterung dar. Die Präambeln der Überleitungs- und Besitzstandsregelungen der neuen AVR-Anlagen legen ausdrücklich fest, dass einzelne MitarbeiterInnen durch die Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung erhalten dürfen. Die DiAG-MAV hat den Betroffenen geraten den Anspruch auf finanziellen Ausgleich in Höhe des Differenzbetrages für die Monate Juli – Dezember 2012 geltend zu machen.

Zwischenzeitlich hat eine Mitarbeiterin die Auszahlung des Differenzbetrags bei der Individualschlichtungsstelle des Erzbistums Hamburg mit folgendem Ergebnis eingeklagt:

„...Der Vorsitzende schlägt den Parteien nach vorläufiger Würdigung der Sach- und Rechtslage folgenden Vergleich vor:

Der Präambel aus Anhang D zu Anlage 33 AVR folgend, dass durch Einführung der Anlage 33 keine Schlechterstellung der Jahresvergütung erfolgen darf, ist für das Jahr 2012 die Besitzstandszulage der Antragstellerin so zu berechnen, dass die Differenz zwischen dem am 30. Juni 2012 vergüteten Grundgehalt und dem ab 1. Juli 2012 verbindlichen Grundgehalt, jeweils hochgerechnet auf ein Jahresgehalt, durch Erhöhung der Besitzstandszulage vollständig ausgeglichen wird...

... Zur Begründung bezieht sich die Schlichtungsstelle auf die Fußnote zu § 3 Abs. 1 des Anhangs D zu Anlage 33 AVR, derzufolge im Bereich RK Ost § 14 der Anlage 33 (Leistungsentgelt und/oder Sozialkomponente) erst ab 1. Januar 2013 Gültigkeit erlangt. Demzufolge war es der Antragsgegnerin nicht möglich, ab Juli 2012 in den Monatsberechnungen der Antragstellerin das Leistungsentgelt fiktiv zu berücksichtigen...“

Damit ist der klagenden Mitarbeiterin von der Individualschlichtungsstelle Recht zugesprochen worden. Der Dienstgeber muss den Differenzbetrag zwischen dem Juni- und Juli-Gehalt für den Zeitraum Juli - Dezember auszahlen.

Urteil zur Zustimmungsverweigerung bei Einstellung teilzeitbeschäftigter MitarbeiterInnen

Wie bereits auf der letzten Mitgliederversammlung der DiAG-MAV festgestellt, werden in einer Vielzahl caritativer Einrichtungen vermehrt MitarbeiterInnen in Teilzeit eingestellt.

Dieses Vorgehen beschränkt sich nicht nur auf kirchliche Einrichtungen, sondern ist in allen Wirtschaftszweigen weit verbreitet.

Der Betriebsrat des Paketlogistik-Unternehmens UPS hat daher die Zustimmung bei Einstellung neuer teilzeitbeschäftigter MitarbeiterInnen in mehr als hundert Fällen verweigert und vom LAG Baden-Württemberg mit Urteil 6TaBV 9/12 vom 21.03.2013 Recht bekommen.

Begründung des Gerichts: „...Die Organisationsentscheidung des Arbeitgebers muss sachlich gerechtfertigt sein. Eine Einschränkung der Flexibilisierung des Personaleinsatzes mit Mehrarbeit durch Doppelschichtarbeitsplätze ist nicht erkennbar. Ein erhöhter Organisationsaufwand in Vertretungsfällen wie Urlaub und Krankheit ist hinzunehmen. Höhere Krankenstände und eine größere Zahl von Betriebsunfällen in den Doppelschichten sind nicht zwingend auf die höhere Arbeitszeit zurückzuführen.

UPS unterläuft daher mit seinem Konzept, nur Arbeitnehmer in Teilzeit zu beschäftigen, den Anspruch auf Erhöhung der Arbeitszeit nach § 9 TzBfG. Nach dieser Vorschrift hat ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer bei Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes

grundsätzlich einen Anspruch auf Verlängerung seiner Arbeitszeit.“

Wenn eine MAV ihre Zustimmung zum Abschluss ungerechtfertigter Teilzeit-Verträge, bzw. zur Einstellung weiterer Teilzeitbeschäftigter, obwohl andere Teilzeitbeschäftigte schriftlich den Wunsch auf Erhöhung ihres Arbeitsumfangs geäußert haben, verweigert, muss der Dienstgeber die Zustimmung beim Kirchlichen Arbeitsgericht einholen. Die Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts wäre spannend.

DiAG-MAV im Erzbistum Hamburg